



Vorlage Nr.: 2024/019

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt	Herr Haumann	29.02.2024
Kreisausschuss	Herr Haumann	11.03.2024
Kreistag	Herr Haumann	19.03.2024

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Innenbereich (Naturdenkmalverordnung - Innenbereich) - Erlass

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die in der erfolgten Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen sowie die in der öffentlichen Auslegung und Anhörung vorgebrachten Bedenken und Anregungen, den Erlass der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Recklinghausen (Naturdenkmalverordnung Innenbereich)".

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Geltungsbereich der Naturdenkmalverordnung

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreis Recklinghausen, somit für den gesamten baulichen Innenbereich und im Geltungsbereich der Bebauungspläne der Städte: Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop.

2. Verfahren/Arbeitsschritte zur Aufstellung der Naturdenkmalverordnung

Die bisherige Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im bebauten Innenbereich der Kreisstädte ist zwischenzeitig ausgelaufen. Bei in Kraft treten der Verordnung im Jahr 2003 wurden 62 Naturdenkmale (54 Bäume, 8 Findlinge) unter Schutz gestellt. Aufgrund alters- und krankheitsbedingter Verluste im Laufe der letzten 20 Jahre waren Ende 2023 noch 33 Bäume und 8 Findlinge vorhanden.

Vor der Erarbeitung der neuen Verordnung wurde im Dezember 2022 eine Umfrage unter allen Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Recklinghausen sowie den

Klímpel
Landrat

Schad
Kreisdirektor

Haumann
Fachbereichsleitung

kreisangehörigen Städten durchgeführt mit der Bitte, dem Kreis potenzielle Naturdenkmale zu melden. Die eingegangenen Vorschläge wurden anschließend von der unteren Naturschutzbehörde anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft und beurteilt. Anschließend wurden Kriterien wie die öffentliche Zugänglichkeit, die Vitalität und der Standort bewertet.

Letztendlich konnten 99 schutzwürdige Objekte identifiziert werden, die in den Entwurf der neuen Naturdenkmalverordnung aufgenommen wurden.

Der Entwurf der Verordnung wurde auf Grundlage von § 46 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW in der Zeit vom 04. September bis 04. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit konnte jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf vorbringen. Parallel hierzu fand auf Grundlage von § 45 LNatSchG NRW die Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen statt. Zudem wurden alle betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer schriftlich über die beabsichtigte Unterschutzstellung informiert. Der gesamte vorgenannte Prozess zur Findung einer neuen Verordnung wurde durchgehend intensiv vom Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde begleitet.

Im Rahmen der Offenlage wurden insgesamt fünf Anregungen vorgebracht. Während der Beteiligung öffentlicher Stellen gab es 24 Rückmeldungen.

Die Bearbeitungsergebnisse (Abwägung) zu den Bedenken und Anregungen werden im vorliegenden Abwägungsband dargestellt (s. Anlage 2). Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sind in der vorliegenden Verordnung, nach erneuter Überprüfung vor Ort, ein Naturdenkmal ergänzt und fünf Naturdenkmale entfallen. Drei dieser Bäume und eine Baumgruppe sollten auf Grund einer neuen Gewichtung der Aspekte Wahrnehmbarkeit und Baumgesundheit entfallen, einer musste nach erneuter Standortbestimmung dem baulichen Außenbereich zugeordnet werden.

Die Abwägungsergebnisse sowie klarstellende redaktionelle Änderungen sind in die abschließende Fassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen eingeflossen (s. Anlage 1). In der beigefügten Synopse (s. Anlage 3) sowie in der Liste der Naturdenkmale (s. Anlage 4) sind die Änderungen von der Entwurfsfassung zur vorliegenden Fassung kenntlich gemacht.

Über die Beschlussfassung zu ihren Anregungen, Hinweisen und Bedenken werden Behörden und öffentlichen Stellen sowie die Öffentlichkeit zeitnah benachrichtigt.

3. Inhalte der neuen Naturdenkmalverordnung

Die vorliegende Naturdenkmalverordnung setzt im Kreis Recklinghausen 95 Naturdenkmale (71 Einzelbäume, 13 Baumgruppen und neun Findlinge sowie zwei bedeutsame Flächen bis 5 ha) fest (s. Anlage 1).

In allen kreisangehörigen Städten werden mit der vorgelegten Verordnung Naturdenkmale festgesetzt.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung durch öffentlich Bekanntmachung in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Der Kreis Recklinghausen leistet mit dem Erlass der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale im Innenbereich einen wichtigen Beitrag sowohl zum Naturschutz als auch zur Anpassung der Städte an den Klimawandel.

Anlagen

Anlage 1:

Naturdenkmalverordnung Innenbereich mit Anhang 1: Tabelle Naturdenkmale, Anhang 2: Abgrenzung Narzissenwiese Schlosspark Herten und Anhang 3: Abgrenzung Streuobstwiese Waltrop

Anlage 2:

Prüfung und Abwägung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen (Abwägungsband)

Anlage 3:

Synopse Verordnungsentwurf zur Offenlage/Beschlussfassung des Verordnungstextes

Anlage 4:

Tabelle Naturdenkmale, Vergleichende Fassung Entwurf zur Beschlussfassung / Fassung zur Offenlage

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☒ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☒ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☒ Ja	☐ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☒ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☐ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☒ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung: Die als Naturdenkmal gelisteten Bäume haben eine Vielzahl an positiven Umwelt- und Klimanutzen.		